Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 15

erschienen am 4. August 2009

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.
Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen

		Seite:
76.	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters	381
77.	Bekanntmachung der Bewerber für die Wahl zum Bundestag	382
78.	Haushaltssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg für 2009	384
79.	Einladung des Schulverbandes Haithabu	386
80.	Genehmigung der Haushaltssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg 2009	387
81.	Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Schleswig-Flensburg	388

Nichtamtlicher Teil:

76. **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Landtagswahlkreise 5 Flensburg-Land, 6 Schleswig-Nord und 7 Schleswig**

Der Kreiswahlleiter hat gemäß § 12 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes für Schleswig-Holstein für die kommende Landtagswahl der 17. Wahlperiode folgende Beisitzerinnen und Beisitzer sowie stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer in den gemeinsamen Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 5 Flensburg-Land, 6 Schleswig-Nord und 7 Schleswig berufen:

Beisitzer/innen:

1.) Frau Anne Christiansen, Meiereiweg 6, 24882 Schaalby
2.) Herr Rainer Haulsen, Rehwinkel 24, 24837 Schleswig
3.) Herr Horst Heidinger, Drosselweg 15, 24837 Schleswig
4.) Herr Christoph Jaenicke, Lollfuß 26, 24837 Schleswig
5.) Frau Birgit Krause, Ochsenweg 37, 24848 Kropp
6.) Frau Anneliese Marxen, Krock 14c, 24888 Steinfeld

Stellvertretende Beisitzer/innen:

1.) Herr Knud Friedrichsen, Osterende 9a, 24799 Meggerdorf
2.) Herr Holger Groteguth, Gorch-Fock-Str. 18, 24837 Schleswig
3.) Herr Dr. Kurt Knolle-Lorenzen, Sperberweg 17, 24837 Schleswig
4.) Frau Frauke Mielke, Regenpfeiferweg 18, 24837 Schleswig
5.) Frau Gudrun Petersen, Stettiner Str. 4, 24837 Schleswig
6.) Herr Wolfgang Ziegler, Gut Winning, 24882 Schaalby

Schleswig, den 29. Juli 2009

Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 5, 6 und 7
In Vertretung

gez. Dr. Koch

Dr. Koch
Stellvertretender
Kreiswahlleiter

77.

Bekanntmachung der im Wahlkreis 1 Flensburg-Schleswig zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes werden nachstehend die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 31. Juli 2009 zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 27. September 2009 im Wahlkreis 1 Flensburg-Schleswig bekannt gemacht:

1. **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**
   Dr. Wodarg, Wolfgang,
   Arzt, MdB
   geb. 1947 in Itzehoe,
   wohnhaft Teichstraße 39, 24937 Flensburg

2. **Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**
   Börnsen, Wolfgang,
   Maurer, Realschullehrer, MdB
   geb. 1942 in Flensburg,
   wohnhaft Bönstrup, Dorfstraße 15, 24977 Grundhof

3. **Freie Demokratische Partei (FDP)**
   Petersen, Jörg
   Kaufmann
   geb. 1960 in Flensburg
   wohnhaft Bismarckstraße 88, 24937 Flensburg

4. **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**
   Nestle, Ingrid,
   Dipl. Wirtschaftsingenieurin
   geb. 1977 in Schwäbisch Gmünd,
   wohnhaft Harniskai 1, 24937 Flensburg

5. **DIE LINKE (DIE LINKE)**
   Jezewski, Heinz-Werner
   Schriftsteller
   geb. 1958 in Duisburg
   wohnhaft Ostlandstraße 17, 24943 Flensburg

6. **Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)**
   Stein, Kevin
   arbeitsuchend
   geb. 1984 in Weida
   wohnhaft Kuhsteig 2A, 25813 Husum

7. **Deutsche Zentrumspartei- Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 – (ZENTRUM)**
   Jarmer, Hans-Werner
   geb. 1958 in Rieseby
   Kraftfahrer
   wohnhaft in Berliner Straße 72, 24837 Schleswig

Schleswig, den 31. Juli 2009

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 1
Flensburg-Schleswig
In Vertretung

Gez. Birkner

Birkner
Stellvertretender
Kreiswahlleiter

78.

Haushaltssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 57 Kreisordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 10. Dezember 2008 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	254.598.400 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	254.828.400 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	230.000 €

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	254.586.200 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	253.029.400 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.431.600 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.117.200 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.416.800 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	1.302.200 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	60.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	572,00 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden einheitlich auf festgesetzt.	35 v. H.
Die Umlagesätze für die zusätzliche Kreisumlage werden einheitlich auf festgesetzt. Der für die Erhebung der zusätzlichen Kreisumlage maßgebliche Vomhundertsatz gem. § 28 Abs. 5 FAG wird auf festgesetzt.	30 v. H. 110 v. H.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 23. Juli 2009 erteilt.

Schleswig, 27. Juli 2009

In Vertretung

gez. Ulrich Brüggemeier

Ulrich Brüggemeier
Erster Kreisrat

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.
Der Haushaltsplan liegt im Kreishaus in Schleswig, Flensburger Str. 7, Zimmer 129, I. OG, während der Dienststunden öffentlich aus.

79.

Schulverband Haithabu
- Der Schulverbandsvorsteher - 24866 Busdorf, den 3. August 2009

E i n l a d u n g

Zur **7. Sitzung** der Wahlperiode 2008/13 der **Schulverbandsversammlung** des **Schulverbandes Haithabu** am **Donnerstag,** dem **20. August 2009** um **19.30 Uhr** in Busdorf, **Schule am Margarethenwall, Busdorf** werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
   a) Information des Schulverbandsvorstehers zur Tagesordnung
   b) Fragen zu Beratungsgegenständen
   c) Fragen zu Angelegenheiten des Schulverbandes sowie Vorschläge oder Anregungen
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung
6. Bericht des Schulverbandsvorstehers
7. Sanierungs- und Erweiterungsvorhaben
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009
9. Verschiedenes

gez. Heil
(Kay-Michael Heil)
Schulverbandsvorsteher

80.

Genehmigung

Aufgrund § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 95 g Abs. 2 und § 95 f Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmige ich in der vom Kreistag am 10. Dezember 2008 beschlossenen Haushaltssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2009 die Festsetzung

1.	**des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf**	**1.416.800 €**
2.	**des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen auf**	**1.302.200 €.**

Kiel, 23. Juli 2009

Innenministerium
des Landes
16 Schleswig-Holstein

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Klaus Stöfen

81. Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.05.2009 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Satzung für den Kreisfeuerwehrverband Schleswig-Flensburg erlassen:

§ 1
Name und Sitz

Der Kreisfeuerwehrverband Schleswig-Flensburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; er hat seinen Sitz in Schleswig.

§ 2
Aufgaben

(1) Der Kreisfeuerwehrverband hat die Aufgabe,
1. die Bereitschaft der Bevölkerung zu fördern, freiwillig im Feuerwehrwesen mitzuwirken,
2. auf die Bildung von Jugendabteilungen in den Feuerwehren hinzuwirken,
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
4. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu unterstützen und zu fördern,
5. die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu betreuen, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen,
6. die Kameradschaft und Tradition der freiwilligen Feuerwehren zu pflegen,
7. über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden, soweit dem Widerspruch noch nicht abgeholfen worden ist,
8. Kreisfeuerwehrtage zu veranstalten,

(2) Der Kreisfeuerwehrverband wirkt an den Aufgaben des Kreises nach § 3 Abs. 1 und 2 BrSchG mit. Ihm kann die Durchführung dieser Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes sind die Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren im Kreis Schleswig-Flensburg sowie die auf ihren Antrag hin aufgenommenen anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung.

(2) Wird die Anerkennung einer Feuerwehr widerrufen, so ruht ihre Mitgliedschaft bis zur erneuten Anerkennung.

§ 4
Ehrenmitglieder

(1) Der Kreisfeuerwehrverband kann aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Mitgliedern der in § 3 genannten Feuerwehren und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann hinsichtlich derselben Person nur einmal gestellt werden.

(2) Der Kreisfeuerwehrverband kann die Ehrenmitgliedschaft wegen unwürdigen Verhaltens mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aberkennen.

§ 5
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben den Kreisfeuerwehrverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken.

§ 6
Organe des Verbandes

(1) Organe des Kreisfeuerwehrverbandes sind
1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

(2) Der Kreisfeuerwehrverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie steht der oder dem Vorsitzenden auch für ihre oder seine Aufgaben zur Verfügung, die sie oder er nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 bis 5 BrSchG als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter des Kreises wahrzunehmen hat.

§ 7
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus
1. den Delegierten der Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren und der nach § 13 Abs. 2 BrSchG aufgenommenen Feuerwehren,
2. den Gemeindewehrführungen der amtsfreien Gemeinden (Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer),
3. den Amtswehrführungen (Amtswehrführerin oder Amtswehrführer),
4. der Kreiswehrführung (Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer) und ihrer Stellvertretung.

(2) Die Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren entsenden jeweils für volle 30 aktive Mitglieder ein aktives Mitglied als Delegierte oder Delegierten, mindestens aber ein aktives Mitglied für jede freiwillige oder Pflichtfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehren und –abteilungen entsenden jeweils für volle 30 Mitglieder ein aktives Mitglied als Delegierte oder Delegierten, mindestens aber ein aktives Mitglied für jede Jugendfeuerwehr bzw. –abteilung. Dies gilt entsprechend für die nach § 13 Abs. 2 BrSchG aufgenommenen Feuerwehren

(3) Stimmberechtigt sind
1. die Kreiswehrführung (Kreiswehrführerin oder der Kreiswehrführer) als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes,
2. die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht nach Nr. 3 und Nr. 4 stimmberechtigt sind,
3. die Amtswehrführungen,
4. die Gemeindewehrführungen der amtsfreien Gemeinden und
5. die Delegierten nach Absatz 2.

(4) Die Mitgliederversammmlung
1. wählt den Vorstand,
2. entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung nicht der Vorstand zuständig ist,
3. beschließt über die Aufnahme von anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung,
4. beschließt über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
5. beschließt den Haushaltsplan,
6. nimmt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres den Jahresbericht der Kreiswehrführung entgegen,
7. beschließt über die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
8. beschließt über Dringlichkeitsanträge.

§ 8
Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind
1. Jahreshauptversammlung,
2. außerordentliche Sitzungen.

(2) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(4) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 2 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Satz 2 gilt nicht für Wahlen nach § 11.

(5) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Vorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit des Kreisfeuerwehrverbandes und der Feuerwehren vorzulegen hat.

(6) Außerordentliche Sitzungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind durch den Vorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 11 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verfasserin oder dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

(9) Die Landrätin oder der Landrat hat das Recht, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dieses Recht kann nicht übertragen werden. Ihr oder ihm ist das Wort zu erteilen, soweit es sich um nach § 13 Abs. 4 BrSchG übertragene Angelegenheiten handelt.[2] Die Einladung der Mitgliederversammlung ist der Landrätin oder dem Landrat innerhalb der in § 8 Abs. 2 genannten Frist anzuzeigen.

§ 9
Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören an
1. die Kreiswehrführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Stellvertretung der Kreiswehrführung und
3. sechs Beisitzerinnen oder Beisitzer aus der Mitte der Mitgliederversammlung,
4. als Beisitzerin oder Beisitzer die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart

(3) Der Vorstand
1. bereitet die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
2. schlägt die Aufnahme von anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung vor,
3. schlägt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vor,
4. stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf,
5. entscheidet über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen, soweit dem Widerspruch noch nicht abgeholfen worden ist,
6. schließt Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und bestellt die ehrenamtlichen Fachwartinnen und Fachwarte des Kreisfeuerwehrverbandes,
7. teilt die Wahlergebnisse und die Bestellung der Geschäftsführung und der Fachwartinnen oder Fachwarte der Aufsichtsbehörde mit,
8. schlägt die ehrenamtlichen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der Kreiswehrführung für die Aufgaben nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 bis 5 BrSchG vor,
9. gibt sich und den von ihm gebildeten Ausschüssen eine Geschäftsordnung,
10. führt Kreisfeuerwehrtage und andere Veranstaltungen durch und
11. verwaltet die vom Kreis zur Durchführung übertragenen Aufgaben.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Fachwartinnen und Fachwarte erhalten bei Sitzungen des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe des vollen Tagegeldes nach dem Bundesreisekostengesetz.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die oder der Vorsitzende ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verfasserin oder dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

(6) Wer durch Wahl als Beisitzerin oder Beisitzer in den Vorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(7) § 8 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 10
Kreiswehrführung und Stellvertretung

(1) Zur Kreiswehrführung und ihrer Stellvertretung ist wählbar, wer am Wahltage
1. als Wehrführung, Zugführung oder Stellvertretung einer freiwilligen Feuerwehr angehört oder als Kreis- oder Amtswehrführung oder Stellvertretung tätig ist,
2. an Lehrgängen zum Führen von Verbänden und Leiten einer Feuerwehr erfolgreich teilgenommen hat,
3. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. die Voraussetzung zur Ernennung zum Ehrenbeamten erfüllt.

(2) Die Kreiswehrführung
1. unterstützt und berät den Kreis in allen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens,
2. berät die Gemeinden bei ihren Aufgaben und wirkt auf eine ordnungsgemäße Ausbildung und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren hin,
3. unterstützt die Aufsichtsbehörde bei ihren Aufgaben und
4. bestellt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde die ehrenamtlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die bei den Aufgaben nach den Nummern 1 bis 3 mitwirken.

(3) Die Stellvertretung der Kreiswehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall.

§ 11
Wahlen

(1) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen unter Leitung des Wahlvorstandes durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer wird offen abgestimmt.
Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen (§ 29 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG – in der Fassung vom 19.03.1997).

(2) Die Kreiswehrführung und ihre Stellvertretung werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

(3) Als Beisitzerin oder Beisitzer, als Mitglied des Wahlvorstandes und als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

(4) Die Wahlleitung hat die amtierende Kreiswehrführung als die oder der Vorsitzende. Die Kreiswehrführung bildet mit drei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Kreiswehrführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung geleitet. Die Stellvertretung der Kreiswehrführung wird unter der Leitung der Kreiswehrführung gewählt. Stehen weder Kreiswehrführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Wahlvorschläge für die Kreiswehrführung und ihre Stellvertretung müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Landrätin oder dem Landrat eingereicht werden und von mindestens fünf Wehrführerinnen oder Wehrführern unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für die Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich der Kreiswehrführung vorliegen und von fünf Wehrführerinnen oder Wehrführern unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag für die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder den Kreisjugendfeuerwehrwart bedarf der Unterschrift von fünf Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarten.

(6) Die Amtszeit der Kreiswehrführung und ihrer Stellvertretung beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

(7) Wiederwahlen zum Vorstand sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung, bei der Kreiswehrführung und der Stellvertretung spätestens jedoch mit dem Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(8) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 12 Behandlung von Widersprüchen

(1) Über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen, denen noch nicht abgeholfen worden ist, entscheidet der Vorstand.

(2) Zur Verhandlung sind die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer und die Betroffenen sowie Zeuginnen oder Zeugen spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich zu laden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer und den Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zugeben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13
Haushalts- und Kassenwesen

(1) Der Kreisfeuerwehrverband hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(2) Die Ausgaben des Kreisfeuerwehrverbandes werden gedeckt durch
1. die Beiträge der Gemeinden,
2. den Beitrag des Kreises und
3. sonstige Zuwendungen.

(3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften für die Gemeinden und Gemeindeverbände sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Haushaltsführung ist jährlich durch zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Haushaltsjahr gewählt werden. Die Prüfungsrechte des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Schleswig-Flensburg bleiben unberührt.

§ 14
Veröffentlichungen

Die Satzung und alle amtlichen Bekanntmachungen des Kreisfeuerwehrverbandes werden im Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg bekanntgemacht.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 14.04.2007 außer Kraft.

(2) Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt.

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008 (GVOBl. S. 693) wurde durch den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg mit Verfügung vom 08.07.2009 erteilt.

Schleswig, den 14. Juli 2009

gez. Rainer Erichsen

Kreiswehrführer